

öffentlich-rechtliche VEREINBARUNG

**über die Einrichtung, die Teilnahme und zur Kostentragung für ein regionales
Hintergrundsystem zur Datenübermittlung nach § 19 ÖPNV-VO**

Teilnahmevereinbarung RHGS-Südbaden

Zwischen dem

**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald,
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg im Breisgau**
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christian Ante

- nachfolgend „**erfüllender Landkreis**“ genannt -

und der

**Stadt Freiburg im Breisgau
Rathausplatz 2-4, 79098 Freiburg**
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister
Martin W. W. Horn

sowie den Landkreisen

**Landkreis Emmendingen
Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen**
vertreten durch Herrn Landrat Hanno Hurth

**Landkreis Konstanz
Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz**
vertreten durch Herrn Landrat Zeno Danner

**Landkreis Lörrach
Palmstraße 3, 79539 Lörrach**
vertreten durch Frau Landrätin Marion Dammann

**Landkreis Ortenaukreis
Badstraße 20, 77652 Offenburg**
vertreten durch Herrn Landrat Thorsten Erny

**Landkreis Rottweil
Marienstraße 2, 78628 Rottweil**
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Wolf-Rüdiger Michel

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis
Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen
vertreten durch Herrn Landrat Sven Hinterseh

Landkreis Tuttlingen
Bahnhofsstraße 100, 78532 Tuttlingen
vertreten durch Herrn Landrat Stefan Bär

Landkreis Waldshut
Kaiserstraße 110, 79761 Waldshut-Tiengen
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Martin Kistler

- nachfolgend „**Vereinbarungspartner**“ genannt –

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung, die Teilnahme und zur Kostentragung für ein regionales Hintergrundsystem zur Datenübermittlung nach § 19 ÖPNV-VO – RHGS - (Teilnahmevereinbarung RHGS-Südbaden) geschlossen:

Präambel

Durch § 19 ÖPNV-VO und die nachfolgend hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien hat das Land Baden-Württemberg den Aufgabenträgern im ÖPNV eine neue Aufgabe, nämlich die Erhebung, Verarbeitung und Bereitstellung von Fahrgastdaten vorrangig mittels automatischen Fahrgastzählsystemen (AFZS) übertragen.

Dabei bestimmt das Land, dass die Datenübermittlung an das Land nicht durch den einzelnen Aufgabenträger, sondern für bestimmte Aufgabenträgergruppen gemeinsam über eine Stelle erfolgen soll. Die Stadt Freiburg und die Landkreise Ortenaukreis, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen, Rottweil, Konstanz, Waldshut, Lörrach, Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald verfolgen das Ziel, die übertragene Aufgabe der Datenübermittlung an die durch das Land Baden-Württemberg bestimmte Stelle gemeinsam wahrzunehmen. Dies erfolgt durch Einrichtung und Betrieb eines sogenannten regionalen Hintergrundsystems (RHGS-Südbaden), welches im Rahmen dieser Vereinbarung gemeinsam verantwortet wird. Der Aufbau des RHGS-Südbaden wird auf Grundlage des Bescheids des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 09.11.2023 (**ANLAGE 1**) gefördert.

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt auf der Grundlage von §§ 1 und 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die Grundlagen für die Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien im Einzelnen das Folgende:

§ 1

Vereinbarungsgrundlagen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einrichtung, der Betrieb und die Kostentragung eines gemeinsamen regionalen Hintergrundsystems für die gesammelte Übermittlung der

durch die Vereinbarungsparteien zu erhebenden Daten nach § 19 ÖPNV-VO an das Land Baden-Württemberg (RHGS-Südbaden).

- (2) Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald übernimmt als erfüllender Landkreis für die teilnehmenden Stadt- und Landkreise (im Folgenden: Beteiligte) die zur Einrichtung und zum Betrieb des RHGS-Südbaden notwendigen Aufgaben. Hierbei wird er sich Dritter bedienen und diese insbesondere mit dem technischen Systembetrieb, der Systembetreuung, Sicherstellung der Softwarefunktionen gem. dem Anforderungskatalog „automatische Fahrgastzählung“ des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, der Bereitstellung entsprechender Serverkapazitäten und der für die Weitermeldung erforderlichen Datenaufbereitung namens aller Partner dieser Vereinbarung beauftragen. Der erfüllende Landkreis beabsichtigt mit dieser Dienstleistung die Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH (RVF) zu beauftragen. Der vereinbarte Leistungsumfang und die hierfür anfallenden Personal- und Sachkosten (Stand 01.01.2025) ergeben sich aus der beigefügten **ANLAGE 2** zu dieser Vereinbarung. Die Kosten hierzu schreiben sich jeweils nach den dort in Anlage 2 Ziffer 5 genannten Parametern fort.
- (3) Auf Grundlage der abzuschließenden Vereinbarung sind alle Vereinbarungspartner in den jeweiligen eigenen Systemkomponenten (im Folgenden: regionaler Mandant) und im Betrieb desselben für die Sicherstellung sowie die Richtigkeit und Qualität der Leistungen verantwortlich. Die durch die Vereinbarungspartner im jeweiligen Betrieb ihres regionalen Mandanten im Einzelnen sicherzustellenden Systemvoraussetzungen und Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus den Ziffern 1. bis 4. der ANLAGE 2 zu dieser Vereinbarung festgehaltenen Leistungsumfang des RHGS.

Die Verpflichtung der Vereinbarungspartner umfassen danach insbesondere folgendes:

1. Beschaffung einer Software-Lizenz nach den mit der Firma GVS ausgehandelten Leistungspaketen und Konditionen,
2. Import der tagesaktuellen Fahrplandaten und Zählraten in das regionalen AFZS-Hintergrundsystems,
3. Überprüfung der Zählqualität und der Stichprobenerfüllung (Messfahrtenüberwachung),
4. Durchführung der Hochrechnung mit der nach den Vorgaben des Anforderungskatalogs „Automatische Fahrgastzählung“ in der jeweils gültigen Fassung konfigurierten Software,
5. Rechtzeitige Freigabe der im RHGS hochgerechneten Fahrgastzahlen für die Übermittlung an das Land Baden-Württemberg. Rechtzeitig bedeutet, dass eine fristgerechte Übermittlung der von den einzelnen Aufgabenträgern freigegebenen Fahrgastzahlen aus automatischen Fahrgastzählssystemen im Sinne des ÖPNV-VO an die vom Land Baden-Württemberg definierte Stelle durch das RHGS möglich ist.
6. Erlass und Durchsetzung von Handlungsvorgaben an Verkehrsunternehmen oder weiteren untergeordnete Stellen zur Sicherstellung des Systembetriebs,
7. Koordination und Sicherstellung des Einbaus und der Wartung sowie die Konfiguration und Betreuung für die Fahrzeug-Hardware (Zählsensorik) und
8. Sicherstellung des 1st- und 2nd-Level-Support für die Fahrzeug-Hardware.

Die Vereinbarungspartner gewährleisten, dass die in der Anlage 2 genannten Betriebsvoraussetzungen in ihrem jeweiligen regionalen Mandanten spätestens bis zu dessen Betriebsaufnahme sichergestellt sind. Sofern sie diese Verpflichtungen an Dritte übertragen, bleiben sie für die Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtungen gleichwohl in jeder Hinsicht verantwortlich.

Die Vereinbarungspartner gewährleisten dabei, dass die von ihnen jeweils im RHGS eingepflegten Daten den einschlägigen Standards des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (insbesondere VDV-Schrift 451 in der jeweils gültigen Fassung) und den zwischen den Ländern im DELFI e.V. vereinbarten Datenstrukturen und Datenqualitäten sowie dem Anforderungskatalog „Automatische Fahrgastzählung“ des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der erfüllende Landkreis übernimmt für eventuelle Nachteile oder Schäden der anderen Vereinbarungspartner durch unvollständige oder unrichtige Datenlieferungen der regionalen Mandanten keine Haftung.

- (4) Der erfüllende Landkreis nimmt bei Errichtung und Betrieb des RHGS die Interessen der anderen Beteiligten wie eigenen Interessen wahr. Insbesondere beantragt er bei Bedarf die für den Aufbau und Betrieb des RHGS durch das Land bereitgestellten Fördermittel und wickelt die Fördermaßnahme ab.
- (5) Diese Vereinbarung schließt nicht aus, dass sich die Vereinbarungspartner oder Gruppen unter diesen zum Betrieb eines gemeinsamen regionalen Mandanten zusammenschließen und die Datenlieferung an das RHGS durch diesen gemeinsamen Mandanten gesammelt erfolgt. In einem solchen Fall haben die jeweils kooperierenden Vereinbarungspartner sicherzustellen, dass die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich eingehalten werden.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Beteiligten ersetzen dem erfüllenden Landkreis die diesem durch die Beauftragung der RVF entsprechend ANLAGE 2 Ziffer 5 entstehenden Aufwände, soweit diese nicht durch Zuschüsse und Fördermittel gedeckt sind. Diese werden zu gleichen Teilen von allen Vereinbarungspartnern getragen.

Der Verteilungsschlüssel nach Satz 1 kann einvernehmlich durch eine andere Aufteilung ersetzt werden, welche mit Unterzeichnung insoweit ersetzender Teil dieser Vereinbarung wird.

- (2) Soweit die durch Bescheid des Verkehrsministeriums vom 09.11.2023, ANLAGE 1, zugesagten Fördermittel zur Abdeckung des Aufwands zum Aufbau eines regionalen Hintergrundsystems, zu welchem auf etwaige Zwischenfinanzierungsaufwendungen zählen, nicht ausreichen, erfolgt eine Kosten- und Aufwandsbeteiligung entsprechend Abs. 1
- (3) Nach Herstellung der Betriebsbereitschaft des RHGS, voraussichtlich im Lauf des Jahres 2025, teilt der erfüllende Landkreis jeweils bis zum 01. Juli eines Jahres die im Folgejahr anfallenden zu ersetzenden Aufwendungen und erwartenden Einnahmen sowie den auf jeden Vereinbarungspartner entfallenden Kostenanteil mit. Soweit innerhalb eines laufenden Haushaltsjahres erhebliche Kostenüberschreitungen oder -steigerungen zu befürchten sind, teilt dies der erfüllende Landkreis den Beteiligten unverzüglich mit. Beabsichtigte Vertragsabschlüsse, die der erfüllende Landkreis für die Funktionsfähigkeit des RHGS für erforderlich hält und die für die anderen Beteiligten mit Kostenfolgen verbunden sind, teilt der erfüllende Landkreis diesen mindestens 2 Monate vor dem beabsichtigten Vertragsabschluss mit. Sie gelten als genehmigt, wenn mindestens 7 Beteiligte zugestimmt haben. Soweit die erforderliche Zustimmungsquote nicht erreicht wird, vereinbaren die Vereinbarungspartner klärende Gespräche mit dem erfüllenden Landkreis.

- (4) Der nach Abs. 5 Satz 1 mitgeteilte hälftige Ersatzbetrag ist durch die Beteiligten jeweils zum 01. März und 01. August eines jeden Kalenderjahrs als Abschlagsbetrag zu zahlen und auf das folgende Konto des erfüllenden Landkreises zu überweisen:

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau,

IBAN DE61 6805 0101 0002 1003 55,

BIC FRSPDE66XXX.

- (5) Für das Jahr 2025 teilt der erfüllende Landkreis die voraussichtlichen Kosten bis zum 01.09.2025 mit. Der sich ergebende Betrag ist dann als Einmalzahlung bis zum 01.10.2025 zu leisten.
- (6) Jeweils zum 01. Juli eines Jahres weist der erfüllende Landkreis den Vereinbarungspartnern die im Vorjahr tatsächlich entstandenen Aufwendungen, Kosten und Einnahmen nach und erstellt für das Rechnungsjahr eine Schlussrechnung. Die in der Schlussrechnung nachgewiesenen Salden sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Schlussrechnung auszugleichen.

§ 3

Schriftform, Aufrechnungsverbot

- (1) Gegen die Forderungen des erfüllenden Landkreises ist eine Aufrechnung mit Forderungen der teilnehmenden Landkreise nur zulässig, sofern die Berechtigung der Forderung rechtskräftig festgestellt wurde.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Soweit in dieser Vereinbarung Schriftform vorgeschrieben ist, ist diese Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

§ 4

Kündigung, Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Jeder Vereinbarungspartner kann diese Vereinbarung durch Mitteilung an die anderen Vereinbarungspartner kündigen. Die Mitteilung hat bis zum 01. Juni eines Jahres schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung wird mit Ablauf des 31. Dezember des auf die Kündigung folgenden Jahres wirksam. Erstmals ist die Kündigung zum 31. Dezember 2028 zulässig.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie dieser Vereinbarung davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine einschlägige gesetzliche Regelung oder bei deren Fehlen durch eine Regelung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Freiburg i.Br.

ANLAGE1 Förderbescheid des baden-württembergischen Ministeriums für Verkehr vom 9.11.2023 zum Aufbau eines regionalen Hintergrundsystems für AFZS-Zähl-
daten im Cluster Südbaden

ANLAGE 2 Leistungsumfang und Personal- und Sachkostenübersicht (Stand 01.01.2025)
aus der Beauftragung der Regio-Verkehrsverbund Freiburg GMBH (RVF) zum
technischen Betrieb des RHGS Südbaden (zu § 1 Abs. 2 Satz 3 der Teilnah-
mevereinbarung)

Für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Freiburg, den 22.05.2025

Dr. Christian Ante, Landrat

Für die Stadt Freiburg im Breisgau

Freiburg, den 15.07.2025

Martin W. W. Horn, Oberbürgermeister

Für den Landkreis Emmendingen

Emmendingen, den 13.08.2025

Hanno Hurth, Landrat

Für den Landkreis Konstanz

Konstanz, den 01.09.2025

Zeno Danner, Landrat

Für den Landkreis Lörrach

Lörrach, den 26.08.2025

Marion Dammann, Landrätin

Für den Landkreis Ortenaukreis

Offenburg, den 15.07.2025

Thorsten Erny, Landrat

Für den Landkreis Rottweil

Rottweil, den 15.07. 2025

Dr. Wolf-Rüdiger Michel, Landrat

Für den Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis

Villingen-Schwenningen, den 28.08.2025

Sven Hinterseh, Landrat

Für den Landkreis Tuttlingen

Tuttlingen, den 11.06.2025

Stefan Bär, Landrat

Für den Landkreis Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 23.06.2025

Dr. Martin Kistler, Landrat

Genehmigung

Die am 01.09.2025 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, der Stadt Freiburg im Breisgau sowie den Landkreisen Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Waldshut über die Errichtung, die Teilnahme und zur Kostentragung für ein regionales Hintergrundsystem zur Datenübermittlung nach § 19 ÖPNV-VO wird gemäß § 25 Abs.5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.

Freiburg, den 26.01.2026

Regierungspräsidium Freiburg